

§§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung von 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) die Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Steinach an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) beschlossen und die Stadt Steinach erlässt diese.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung, Räum- und Streupflicht im Gebiet der Stadt Steinach vom 07.09.1995 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)“ gestrichen.
2. Im § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)“ gestrichen.
3. Im § 11 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 ersatzlos gestrichen.
4. Im § 12 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
5. Im § 12 Abs. 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
6. Im § 14 Abs. 1 wird der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.000,00 €“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Steinach vom 14.06.1995 wird auf Grund der §§ 19 und 20 der ThürKO sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „0,11 DM“ durch den Betrag „0,06 €“ ersetzt.

#### Artikel 3

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinach vom 01.07.1996 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 27.01.1999 wird auf Grund der §§ 19 und 20 der ThürKO, des § 38 Abs. 1, 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 277) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1, 2, 10 bis 12 des Thüringer

Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Steinach) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Steinach

1. Stundensätze Personal je Std./€

|      |                               |       |
|------|-------------------------------|-------|
| 1.1  | Einsatzleiter                 |       |
|      | Angehörige der Einsatzleitung | 29,00 |
| 1.2. | Einsatzkräfte                 | 21,00 |
| 1.3. | Sicherheitswache              | 21,00 |

1. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

|        |                            |        |
|--------|----------------------------|--------|
| 1.1.   | Fahrzeuge, Anhänger        |        |
| 2.1.1. | Löschfahrzeug (LF 16)      | 130,00 |
| 2.1.2. | Tanklöschfahrzeug (TLF 16) | 88,00  |
| 2.1.7. | Rüstwagen                  | 122,00 |
| 2.1.8. | Schlauchwagen              | 51,00  |
| 2.1.9. | Einsatzleiterwagen         | 30,00  |

2.2. Geräte je 1. Std. / € je weiter Std. / €

|        |                                  |        |       |
|--------|----------------------------------|--------|-------|
| 2.2.1. | Ölabsauggerät                    | 144,00 | 60,00 |
| 2.2.2. | Rauchabzugsgerät einschl. Lutten | 57,00  | 16,00 |
| 2.2.3. | Tragkraftspritze                 | 20,00  | 10,00 |
| 2.2.4. | Notstromaggregat                 | 13,00  | 8,00  |
| 2.2.5. | Sonderpumpe (exgesch. Säure)     | 10,00  | 5,00  |
| 2.2.6. | Öl-, Wasser- Sauger              | 10,00  | 5,00  |
| 2.2.7. | Tauchpumpe                       | 9,00   | 4,00  |
| 2.2.8. | Motorkettensäge                  | 7,00   | 3,00  |

2.3. Ausrüstungsgegenstände

|         |                           |       |       |
|---------|---------------------------|-------|-------|
| 2.3.1.  | Gas und Säure Schutzanzug | 48,00 | 25,00 |
| 2.3.2.  | Ölabsperre, je 20 m       | 37,00 | 16,00 |
| 2.3.3.  | Atemschutzgerät           | 30,00 | 10,00 |
| 2.3.4.  | Schlauchpumpe             | 20,00 | 10,00 |
| 2.3.5.  | Verteiler                 | 5,00  | 1,50  |
| 2.3.6.  | Strahlrohr                | 15,00 | 5,00  |
| 2.3.7.  | Auffangbehälter           |       |       |
|         | bis 100 l Inhalt          | 7,00  | 1,00  |
|         | bis 500 l Inhalt          | 10,00 | 3,00  |
| 2.3.8.  | B – Druckschlauch         | 15,00 | 2,00  |
| 2.3.9.  | C – Druckschlauch         | 14,00 | 2,00  |
| 2.3.10. | Saugschlauch              | 8,00  | 3,00  |
| 2.3.11. | Kübelspritze              | 5,00  | 1,50  |
| 2.3.12. | Krankentrage              | 1,50  | 1,00  |
| 2.3.13. | Handscheinwerfer          | 3,00  | 1,00  |

|                                       |       |       |
|---------------------------------------|-------|-------|
| 2.3.14. Steckleiter (je Teil)         | 5,00  | 2,00  |
| 2.3.15. Handsprechfunkgerät           | 3,00  | 1,00  |
| 2.3.16. Schiebeleiter                 | 28,00 | 10,00 |
| 2.3.17. Fangleine                     | 5,00  | 2,00  |
| 2.3.18. Sprungpolster                 | 20,00 | 4,00  |
| 2.3.19. Gullyabdichtkissen            | 10,00 | 1,00  |
| 2.3.20. Hebekissen einschl. Armaturen | 30,00 | 14,00 |
| 2.3.21. hydraulischer Rettungssatz    | 36,00 | 28,00 |

### 3. Verbrauchsmaterial

Für den Einsatz von Ölbindemittel, Löschpulver, Schaumbildner, Pressluftfüllungen, Feuerlöscher, Sanitätsmaterial u.a. wird der Einkaufspreis + Mwst. berechnet. Beim Einsatz von Ölbindemittel wird für dessen Entsorgung dem Verursacher ein Betrag von 2,00 €/kg in Rechnung gestellt.“

## Artikel 5

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 05.02.1998 wird auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18.10.1993 und der §§ 19 und 20 der ThürKO wie folgt geändert:

#### 1. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten | 0,30 € |
| b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde   | 0,60 € |
| c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden  | 1,20 € |
| d) usw.“                                |        |

#### 2. Im § 6 Abs. 1 und 2 werden die Beträge „300,00 DM“ durch die Beträge „155,00 €“ ersetzt.

#### 3. Der § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### 4. Im § 7 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „€“ ersetzt.

## Artikel 6

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Steinach vom 02.04.1998 wird auf Grund der §§ 19 und 20 der ThürKO sowie der §§ 2 und 5 KAG wie folgt geändert:

#### 1. Im § 3 Abs. 2 werden die Beträge „100,00 DM“ und „40,00 DM“ durch die Beträge „51,00 €“ und „20,00 €“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 3 werden die Beträge „50,00 DM“ und „25,00 DM“ durch die Beträge „26,00 €“ und „13,00 €“ ersetzt.

3. Im § 3 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:  
„(6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt die Steuer für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 € je Apparat und Kalendermonat.“

#### Artikel 7

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Steinach vom 17.01.1997 wird auf Grund der §§ 19 und 20 ThürKO sowie des § 17 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1999 (GVBl. S. 298) wie folgt geändert.

1. Im § 6 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „bis zu“ durch die Worte „mehr als“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „100.000,00 DM“ durch den Betrag „50.000,00 €“ ersetzt.

#### Artikel 8

Die Satzung der Stadt Steinach über Sondernutzungen am städtischen Verkehrsgrund vom 05.10.1993 wird auf Grund der §§ 19 und 20 ThürKO sowie der §§ 1, 2 und 12 des KAG wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.

2. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 15 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für eine vorübergehende Sondernutzung:

1. Für die Errichtung von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, das Lagern von Baumaterial, Erdaushub, Absperrungen, Arbeitswagen, Maschinen u.ä. je qm des in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsraumes

täglich 0,10 €  
mindestens täglich 1,50 €

2. Aufstellung und Lagerung von Baugerüsten

je laufenden Meter täglich 0,10 €  
mindestens täglich 1,50 €

3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fällt je qm

täglich 0,20 €  
mindestens täglich 0,60 €

4. Tische, Stühle, Pflanzengerüste und sonstiges Zubehör von Gaststätten für jeden angefangenen qm  
monatlich 5,00 €
5. Verkaufsstellagen für Zeitungen usw. je angefangener qm  
monatlich 5,00 €
6. Verkaufsstellagen vor Ladengeschäften je angefangener qm  
monatlich 5,00 €
7. Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen, auch Lebensmitteln, zum Verkauf vor Ladengeschäften je angefangener qm  
monatlich 8,00 €
8. Musikalische Darbietungen, Kleinstverkauf von Waren (Bauchladen) auch Zeitungen und Zeitschriften u.ä.  
täglich 3,00 €
9. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung  
10,00 – 300,00 €
10. Sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen je Veranstaltung  
10,00 - 35,00 €
11. Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen  
täglich 3,00 €
- Die Gebühren betragen auf für eine unbestimmte Zeit laufende Sondernutzung:
12. Nasenschilder bis 1 m Ausladung  
je Stück jährlich 8,00 €
13. Nasenschilder über 1 m Ausladung  
je Stück jährlich 12,00 €
14. Schau- und Auslagenkästen über 15 cm Ausladung je angefangener qm Ansichtsfläche  
jährlich 8,00 €
15. Warenautomaten jährlich 15,00 €
16. Aufstellung von gewerblichen Informationsschildern über 1qm Ansichtsfläche, Plakatsäulen, Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche

jährlich 20,00 €

17. Hinweistafeln je Stück jährlich 5,00 – 25,00 €
18. Markisen bis 10 qm jährlich 5,00 €
19. Markisen über 10 qm jährlich 10,00 €
20. Fahrradständer jährlich 3,00 €
21. Masten für Fahnen u.ä.  
je Mast monatlich 3,00 €  
je Mast jährlich 30,00 €

Gebührenfrei sind Masten, Fahnen, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse.

22. Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Punkten nicht erfasst sind

jährlich 5,00 – 2.500,00 €“

3. Im § 16 Abs. 1 werden die Beträge „5,00 bis 1000,00 DM“ durch die Beträge „5,00 bis 500,00 €“ ersetzt.

## Artikel 9

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 20.09.1999 wird auf Grund der §§ 19 und 20 ThürKO sowie der §§ 2 und 7a KAG wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt die Fläche welche sich aus dem Grundbuch ergibt.“
2. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6 Beitragssatz“
  - (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von einem Jahr ermittelt.
  - (2) Der Beitragssatz wird jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.“

## Artikel 10

### Inkrafttreten

1. Die Artikel 1 bis 8 dieser Satzung treten am 01.01.2002 in Kraft.
2. Der Artikel 9 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 18.12.2001

Stadt Steinach

Greiner  
Bürgermeisterin